



Handball – attraktiv, erfolgreich, teamorientiert!

Durchführungsbestimmungen 2011/2012 Teil I: Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die Bayernligen der Männer, Frauen und Jugend, für die Landesligen der Männer, Frauen und Jugend und die Meisterschaftsspiele in den Bezirken.
Die Bezirke können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb, wo dies zugelassen ist, abweichende Bestimmungen erlassen.
2. Allgemein gelten die Satzung des DHB und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen.
3. Mit der Meldung zu einer Spielklasse verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben im Meldebogen sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Daten im Anhang der Terminliste.
4. Der Erhalt der Durchführungsbestimmungen, der Terminlisten und der „Daten der Vereine“ muss von den Vereinen (per Download von der BHV-Homepage) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch Unterschrift
 - a. eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Hauptvereins und des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreters,
 - b. eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eines der Stammvereine und des Leiters der Spielgemeinschaft oder dessen Vertreters bei Spielgemeinschaften,
 - c. zweier vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder bei Vereinen, die nur den Handballsport betreiben

bestätigt werden.

Dadurch werden Austragungsform und Durchführungsbestimmungen anerkannt. Die Bestätigung muss bis spätestens 10.09.2011 bei der Geschäftsstelle des BHV oder bei der für den Spielbetrieb der Mannschaft zuständigen Bezirksspielleitung (bzw. bei der Bezirksgeschäftsstelle) vorliegen.
Die Bezirke können für die Bestätigung (Erhalt der Terminlisten und Durchführungsbestimmungen) einen anderen Termin festlegen.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus den Sonderbestimmungen.
2. Die Spielleitende Stelle ergibt sich aus den Sonderbestimmungen.
3. Der jeweils zweite Samstag im Monat ist im Spielbetrieb der männlichen und weiblichen Jugend für die Durchführung von Lehrgangs- u.ä. Maßnahmen generell mit Spielverbot belegt.
4. Terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen von Spielen am letzten Spieltag der Rückrunde sind nicht vorgesehen.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
5. Den Schiedsrichtern ist eine eigene, möglichst abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
6. Die Schiedsrichter (SR) werden vom Schiedsrichterwart (VSW oder BSW) bzw. von den Schiedsrichterausschüssen (VSA/BSA) eingeteilt, Adressen siehe Sonderbestimmungen. Die einteilende Stelle ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar. Im Übrigen wird auf § 77 der SpO sowie die dazu vom BHV erlassenen Zusatzbestimmungen (Ausbleiben des Schiedsrichters) verwiesen.
7. Bei Spielen aller Ligen werden Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S) von den am Spiel beteiligten Vereinen durch Abstellen einer regelkundigen Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, gestellt. Dabei stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. In begründeten Ausnahmefällen können Zeitnehmer und Sekretär von einem Verein gestellt werden. Evtl. fällige Geldbußen gem. Sonderbestimmungen Abschnitt A. Nr. 6. bleiben davon unberührt. 30 Minuten vor dem Spiel weisen die SR Z/S in ihre Aufgaben ein. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit. Ab Saison 2011/2012 sollten Zeitstrafenzettel (Format DIN A4; Muster im Downloadbereich) vom Zeitnehmer (verantwortlich Heimverein) für Spielklassen Bayern- und Landesliga Männer und Frauen inkl. geeigneter Aufsteller Verwendung finden. Für alle Spielklassen auf BHV-Ebene sind nur geschulte Personen (mit gültigem Ausweis, auch eines anderen Landesverbandes, für die Saison 2011/2012; Ausweise für die Saison 2010/2011 gelten auch noch für die Saison 2011/2012) oder SR mit bis 30.06.2012 gültigem SR-Ausweis zugelassen (Mindestalter 18 Jahre). Der Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis bzw. der SR-Ausweis sind den SR (zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis) vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
8. Hallenbestimmungen:
 - a. Sicherheitszonen:

Für sie gilt die Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind kein Zuschauerbereich und durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken. Bei der Hallenzulassung verankerte Auflagen sind ergänzend zu beachten; diese Auflagen sind ggf. in den Anschriftenverzeichnissen der einzelnen Spielklassen genannt.

b. Tore:

Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

c. Zeitmessenanlagen:

Siehe: Schlusssignal: Regel 2.3 – 2.7 einschl. Kommentar.

Für die Aufstellung der Grünen Karten zur Anzeige eines Team-Time-outs hat der Heimverein geeignete Reiter zur Verfügung zu stellen.

d. Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Für die Bayernligen und Landesligen der Männer, der Frauen, der männlichen und der weiblichen Jugend gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 nachstehende Sonderregelung:

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art, ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel, ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig:

aa) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spielausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spielausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

bb) Der Heimverein stellt beiden Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn das in einer Sporthalle zugelassene Haftmittel in ausreichendem Umfang bereit.

cc) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in bestimmten Sporthallen sowie ggf. ergänzende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Ligen für die betroffenen Hallen fixiert.

dd) Haftmittel-Depotanlage jeglicher Art ist generell verboten.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 4 bzw. Nr. 13 sowie § 50 SpO BHV-Zusatzbestimmung bestraft.

e. Hallenöffnung:

Die Hallen müssen mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

f. Störung des Spiels:

Nachfolgend spielende Mannschaften müssen das Aufwärmtraining so

weit von der Spielfläche entfernt durchführen, dass das laufende Spiel nicht gestört wird. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch oder in dessen unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Seine Durchsagen haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten, vor allem gegen die Gastmannschaft, die Zuschauer oder die Schiedsrichter, haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Daneben kann eine Bestrafung gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

- g. Lärminstrumente:
Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärminstrumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen.
- h. Trikots:
Auf Regel 4:7, 3. Satz wird ausdrücklich hingewiesen: Alle als Torwart eingesetzten Spieler einer Mannschaft müssen eine gleiche Farbe benutzen, die sich von den Farben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaft optisch deutlich erkennbar unterscheidet. Dies bedeutet u.a., dass die Torwarte einer Mannschaft (einschl. evtl. als Torhüter eingewechselter Feldspieler) ausnahmslos die gleiche Trikotfarbe tragen müssen. Solange dies nicht gegeben ist, darf der betreffende Torwart/Spieler nicht am Spiel teilnehmen.
Ergänzend wird auf die Bestimmungen gemäß Regel 4:8 zur Größe und Anbringung von Nummern auf der Vorder- und Rückseite der Trikots sowie zur Kleidung der Mannschaftsoffiziellen gemäß Auswechselraumreglement, Nr. 3. hingewiesen.
- i. Ordnungsdienst:
Für die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen, Zuschauer etc. ist der Heimverein durch Abstellen eines Ordnungsdienstes, der als solcher zu kennzeichnen ist, verantwortlich. Für den erforderlichen Wischdienst während des Spiels hat der Heimverein geeignete Person(en) abzustellen. Diese dürfen nicht Offizielle oder Spieler sein.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
- j. Sanitätsdienst:
Es wird empfohlen, sich bei Veranstaltungen aller Art mit den örtlichen Hilfsorganisationen bezüglich der Abstellung eines Sanitätsdienstes in Verbindung zu setzen.
9. Für jedes Spiel ist der vom BHV vorgeschriebene aktuelle Fünffach-Spielbericht (Handball-Spielbericht der Regionalverbände mit Eintragungsmöglichkeit für 14 Spielerinnen/Spieler) zu verwenden. Er ist vom Heimverein den SR unaufgefordert und vollständig ausgefüllt mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. 30 Minuten vor Spielbeginn findet in der SR-Kabine mit je einem Offiziellen beider Mannschaften sowie Zeitnehmer/Sekretär eine technische Besprechung statt (nur gültig für: Bayernligen, Landesligen der Männer und Frauen sowie Bayernliga männliche und weibliche A- und B-Jugend). Zwei ausreichend frankierte Briefumschläge, adressiert an die Spielleitende Stelle und an das Mitglied des VSA/BSA oder die Bezirksgeschäftsstelle sind beizugeben.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

10. Spielausweise, die bis zum Spielende nicht vorgelegt werden, sind innerhalb von 5 Tagen im Original unaufgefordert an die Spielleitende Stelle zu senden. Ein adressierter Freiumschlag zur Rücksendung ist beizufügen.
11. Der Heimverein ist verpflichtet, mit der in den „Daten der Vereine“ genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
12. Der Spielbeginn darf grundsätzlich an Samstagen nur zwischen 14.00 und 20.30 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 11.00 und 16.30 Uhr liegen. Im Jugendbereich gilt folgende Abweichungsregelung: an Samstagen vor 14.00 Uhr bei Entfernungen bis max. 75 km mit Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle, bzw. generell spätestens 17.30 Uhr für Bayernligen und Landesligen. Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
13. Das Spielergebnis ist bis spätestens 60 Minuten nach Spielende vom Heimverein per s-port4 oder SMS an s-port4 zu melden.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.
14. Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen sind für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Verstöße gegen die Regelungen der Durchführungsbestimmungen werden gem. § 25 RO, Zusatzbestimmung Nr. 13 des BHV mit einer Geldbuße geahndet.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 19 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler, Betreuer und Sekretär) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.
Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

D. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und § 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirkssportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr. 11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00) ist

durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

E. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden für den vom BHV geleiteten Spielverkehr (Bayern- und Landesligen der Männer, Frauen und Jugend) durch die als Anlage beigefügten Sonderbestimmungen (Teil II) sowie für den Spielbetrieb der Jugend C durch die Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball, Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C (Teil III) ergänzt.

F. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.07.2011 in Kraft.

Freising, den 30.06.2011

gez. Ingrid Schuhbauer
BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb